

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	31 (1915)
<b>Heft:</b>	14
<b>Artikel:</b>	Der Bundesratsbeschluss betrif. Abänderung des Art. 41 und 90 der Vollziehungsverordnung über die im Handel und Verkehr gebrauchen Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-580818">https://doi.org/10.5169/seals-580818</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Bundesratsbeschluß

### betr. Änderung der Art. 41 und 90 der Vollziehungsverordnung über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen

lautet wie folgt:

1. Der Art. 41 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen wird auf 1. Juli 1915 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 41. Die im Handel zum Messen von Kies, Sand, Kalk, Torf, Holz u. verwendeten Kastenmaße (Rahmen, Kästen, Bennen, Rollbahnwagen, Lastwagen, Transportschiffe u. c.) sind als Verkehrsmaße zu betrachten und daher der Eichpflicht unterworfen.

Die Kastenmaße müssen von so solider Beschaffenheit sein, daß bei der Füllung keine Veränderung des Mefinhaltes erfolgt. Es sind auch zusammenge setzte Rahmen zulässig, sofern die Konstruktion derart ist, daß keine nachträglichen Änderungen eintreten können. Aufsteckrahmen zur Vergrößerung des Kasteninhaltes sind gestattet. Besteht die Kastenmaße oder die Aufsteckrahmen aus einzelnen Teilen, so ist jeder Teil mit der Kontrollnummer zu versehen. Auf dem Rahmen selbst wird nur sein Inhalt allein angebracht. Die Aufsteckrahmen müssen auf den Wandungen des Kastenmaßes aufliegen, bzw. an denselben befestigt werden können. Das Benützen von Rahmen, auch wenn sie gleich sind, auf gefüllten Kastenmaßen, wobei erstere, statt auf den Seitenwänden des Kastenmaßes, nur auf dem Füllmaterial aufliegen, ist verboten.

Die Kastenmaße für Brenn-Materialien müssen eine ganze oder halbe Anzahl von Kubikmetern aufweisen; die übrigen Kastenmaße können dagegen auf jede beliebige Größe gebaut werden. Hölzerne Kastenmaße und die Laderäume der Schiffe müssen die Form eines Prismas haben. Bei den Transportschiffen müssen die Laderäume im oberen Drittel senkrechte Seiten zum Ladeboden aufweisen. Der Inhalt wird bei Maßen mit geraden Flächen durch Ausmessen und Berechnen bestimmt; bei Kastenmaßen mit gewölbten Flächen (metallene Maße) wird der Inhalt durch Wasserfüllung bestimmt. Der Inhalt der mobilen Kastenmaße (ausgenommen die Lastschiffe und Kastenmaße für Brennmaterialien) wird durch die Anzahl der Kubikmeter unter Angabe von zwei Dezimalen gegeben, welche der Raum zu fassen vermag, wobei als obere Grenze die horizontale Ebene zu nehmen ist, welche an der tiefsten Stelle des oberen Randes gelegt werden kann. Bei Lastschiffen wird der Meßraum durch Skalen bestimmt; jedes Schiff ist zudem mit einer Schiffstafel, die alle Maßangaben der Laderäume enthält, zu versehen. Dem Schiffsführer ist die amtliche Eichkarte mit den gleichen Angaben zu übergeben. Innerhalb dieser Bestimmungen bezeichnet die schweizerische Maß- und Gewichtskommission die eichfähigen Formen und erlässt mit deren Beschreibung auch die notwendige Instruktion für die Volumenbestimmung.

Die zulässige Fehlergrenze beträgt für alle neu zur Eichung gelangenden Kastenmaße 1%; im übrigen gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Art. 7, und zwar auch für die periodischen Nacheichungen. Reparierte oder umgeänderte Kastenmaße werden wie neue Maße behandelt.

Die Inhaltsangabe mit Stempelung (amtlicher Stempel und Zahl) erfolgt außen auf der Mitte zweier gegenüberliegenden Seitenwände an deutlich sichtbarer

Stelle; bei hölzernen Maßen durch Einbrennen, bei metallenen Maßen durch Schlagstempel auf eine Metallplatte, welche gegen Umtaufsch durch Stempelung zweckmäßig gesichert wird. Ferner ist der amtliche Stempel möglichst nahe an der oberen Maßgrenze anzubringen. In gleicher Weise werden die Aufsteckrahmen bezeichnet. Bei Schiffen ist bei jeder Marke der Inhalt anzugeben, und außerdem ist bei der untersten Marke der amtliche Stempel und die Zahl der Eichung anzubringen.

Die Gültigkeitsdauer der Stempelung beträgt für die hölzernen Maße drei Jahre, für die metallenen sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind die Kastenmaße wieder der Eichstätte zuzuführen. Die Kästen sind nachzumessen und die Inhaltsangabe zu kontrollieren, worauf auf den Seitenwänden die Neustempelung gemäß Instruktion erfolgt. Bei Reparaturen der Kastenmaße findet Art. 14 der obgenannten Verordnung Anwendung.

Bereits geeichte Kastenmaße, welche den neuen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen noch bis Ende des Jahres 1924 im Verkehr bleiben und während dieser Zeit nachgeeicht werden. Die Transportschiffe, deren Laderäume im Handel als Maß des eingefüllten Materials dienen, müssen vom 1. Januar 1918 an den vorliegenden Bestimmungen entsprechen und unterliegen von diesem Datum an der Eichpflicht.

2. In Art. 90 der obgenannten Vollziehungsverordnung wird die unter B festgelegte Prüf- und Stempelungsgebühr für Kastenmaße auf 1. Juli 1915 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) Kastenmaße, deren Inhalt berechnet wird: Für die Prüfung und Stempelung eines Kastenmaßes . . . . .	Fr. 2.—
Wenn zwei oder mehrere Maße gleichzeitig zur Eichung gelangen, pro Stück	1.50
Prüfung und Stempelung eines Aufsteck- rahmens je . . . . .	1.50
b) Kastenmaße, deren Inhalt durch Was- serfüllung bestimmt wird: Für die Prüfung und Stempelung eines Kastenmaßes . . . . .	5.—
Wenn zwei oder mehrere Maße gleichzeitig zur Eichung gelangen, pro Stück je . . . . .	4.—
c) Laderäume der Lastschiffe: Die Eichgebühr beträgt pro Schiff . . . . .	15.—
In dieser Taxe sind die Kosten der Schiffstafel und der Eichkarte nicht eingeschlossen.	

## Verbandswesen.

Der Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten hielt in Basel unter dem Vorsitz seines Centralpräsidenten Fr. Gugger (Zürich) seine 28. ordentliche Delegiertenversammlung unter zahlreicher Beteiligung ab. Das Haupttraftandem bildete das Submissionswesen im Schlossergewerbe. Der Verband wird auf dem ganzen Gebiet der Schweiz dafür eintreten, daß durch eine offizielle Berechnung auf sachmännisch-kaufmännischer Grundlage die vollkommen unhaltbaren Preisdifferenzen vermieden und zugleich die Behörden und private Architekten auf die Notwendigkeit derartiger neutraler Berechnungen im Interesse der Gesundung des Submissionswesens hingewiesen werden.

Die Delegierten-Versammlung des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Stans war von 140 Delegierten und Mitgliedern